



Habilitationsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

Vom 20. Dezember 2005¹

Auf Grund von § 8 Abs. 5 Satz 1 und § 39 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 15. Dezember 2005 die nachstehende Habilitationsordnung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG seine Zustimmung am 20. Dezember 2005 erteilt.

§ 1 Habilitation

- (1) Die Habilitation ist die Anerkennung einer besonderen Befähigung für Forschung und Lehre in einem bestimmten Fach oder Fachgebiet der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg.
- (2) Die Pädagogischen Hochschulen haben in dem Umfang, in dem ihnen das Promotionsrecht zusteht, auch das Recht der Habilitation.

§ 2 Habilitationsleistungen

Für die Habilitation müssen folgende Leistungen erbracht werden:

1. Die Vorlage einer Habilitationsschrift oder wissenschaftlicher Veröffentlichungen oder zur Veröffentlichung bestimmter wissenschaftlicher Arbeiten (kumulative Habilitation), aus denen die Eignung der Bewerberin/des Bewerbers zu der den Professorinnen und Professoren an Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen aufgegebenen Forschungstätigkeit hervorgeht. Die Habilitationsleistung soll in deutscher Sprache verfasst sein. Wenn die Begutachtung sichergestellt ist, können Habilitationsschrift und wissenschaftliche Veröffentlichungen auch in einer anderen Sprache abgefasst sein; in diesem Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache erforderlich.
In besonderen Fällen kann eine Dissertation als Habilitationsschrift anerkannt werden. Bei der Habilitationsschrift oder Dissertation können wissenschaftliche Veröffentlichungen als Bestandteil der schriftlichen Habilitationsleistung hinzugefügt werden. Falls anstelle der Habilitationsschrift wissenschaftliche Veröffentlichungen vorgelegt werden, müssen diese in ihrer Gesamtheit den Anforderungen an eine Habilitationsschrift entsprechen.
2. Als mündliche Habilitationsleistung: ein hochschulöffentlicher wissenschaftlicher Vortrag in der Regel in deutscher Sprache mit anschließendem Kolloquium vor dem Habilitationsausschuss.
3. Eine studiengangbezogene Lehrveranstaltung zum Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung.

¹ Die nachstehend aufgeführte Änderung ist in die Arbeitsfassung eingearbeitet:

1. Änderung vom 10. Juni 2024 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 24/2024, S. 110)
2. Änderung vom 22. Juli 2024 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 27/2024, S. 116)

§ 3 Habilitationsausschuss und Verfahren

- (1) Für die Durchführung des Habilitationsverfahrens ist in jeder Fakultät der Habilitationsausschuss zuständig.
- (2) Dem Habilitationsausschuss gehören an:
 1. die Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren und Privatdozentinnen/Privatdozenten des Fakultätsrates, bis zu drei vom Fakultätsrat benannte Professorinnen/Professoren des Instituts, in dessen Fachrichtung das Habilitationsgesuch fällt, und ggf. vom Fakultätsrat benannte weitere Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren und Privatdozentinnen/Privatdozenten,
 2. drei vom Fakultätsrat benannte Professorinnen/Professoren oder Hochschul- und Privatdozentinnen/-dozenten anderer Fakultäten oder Hochschulen.
- (3) Die im Habilitationsverfahren erforderlichen Entscheidungen trifft der Habilitationsausschuss, falls in der vorliegenden Ordnung nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Der Habilitationsausschuss tagt nichtöffentlich.
- (5) Für die an den Sitzungen des Habilitationsausschusses Beteiligten besteht die Pflicht zur Verschwiegenheit und zur Geheimhaltung von Beratungsunterlagen bei Beratungen und Beschlüssen im Habilitationsverfahren.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zur Habilitation setzt voraus:

1. den Dokortitel einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen Hochschule, wenn die Bewerberin/der Bewerber berechtigt ist, den Grad in Deutschland zu führen,
2. in der Regel eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre, die durch wissenschaftliche Veröffentlichungen zu belegen ist; in begründeten Ausnahmefällen kann der Habilitationsausschuss von diesem Erfordernis absehen,
3. dass nicht an anderer Stelle ein noch nicht abgeschlossenes Habilitationsverfahren beantragt wurde,
4. dass ein Habilitationsverfahren nicht schon zweimal (gleichgültig an welchem Ort) aufgrund der Bewertung der Habilitationsleistung gescheitert ist,
5. dass der Bewerberin/dem Bewerber kein akademischer Grad entzogen wurde und auch keine Tatsachen vorliegen, die zu dessen Entziehung berechtigen würden.

§ 5 Habilitationsgesuch

- (1) Die Bewerberin/der Bewerber richtet ein schriftliches Gesuch auf Zulassung zur Habilitation an die zuständige Dekanin/den zuständigen Dekan mit Angabe des Faches oder Fachgebietes, für welches sie/er die Habilitation anstrebt.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf, der auch über die wissenschaftliche und berufliche Tätigkeit Auskunft gibt;
 2. beglaubigte Abschriften/Fotokopien der Zeugnisse über wissenschaftliche Prüfungen sowie die Doktorurkunde;
 3. ein Gesamtverzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen, in das auch zur Veröffentlichung bestimmte und geeignete Arbeiten aufgenommen werden können;

4. die Manuskripte der zur Veröffentlichung bestimmten und geeigneten Arbeiten, die im Gesamtverzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen gemäß Nr. 3 genannt werden;
5. das Thema und ein Exposee der geplanten schriftlichen Habilitationsleistung;
6. eine Übersicht über die bisherige wissenschaftliche Lehrtätigkeit und schulpraktische Tätigkeit;
7. eine Erklärung darüber, ob sich die Bewerberin/der Bewerber bereits an einer anderen Pädagogischen Hochschule, Universität oder gleichgestellten Hochschule um die Habilitation beworben hat, ggf. unter Angabe des Themas der dort eingereichten Habilitationsschrift;
8. ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate ist;

§ 6 Rücknahme und Wiederholung des Habilitationsgesuchs

- (1) Die Bewerberin/der Bewerber kann ihr/sein Habilitationsgesuch bis zu einer Entscheidung nach § 10 Abs. 3 ohne Rechtsfolgen zurücknehmen. Die Rücknahme erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Dekanin/den Dekan und bedarf keiner Angabe von Gründen.
- (2) Hat ein Habilitationsverfahren nicht zur Habilitation geführt, so kann ein erneutes Zulassungsgesuch frühestens nach einem Jahr gestellt werden. Eine im früheren Verfahren angenommene Habilitationsschrift kann im Wiederholungsverfahren erneut vorgelegt werden.

§ 7 Zulassung zur Habilitation

- (1) Die Dekanin/der Dekan prüft unverzüglich das Gesuch auf Zulassung zur Habilitation und die beigelegten Unterlagen; ein unvollständiges Gesuch kann sie/er zurückweisen.
- (2) Der Habilitationsausschuss entscheidet in einer angemessenen Frist über die Zulassung zur Habilitation; die Zulassung ist abzulehnen:
 1. wenn das Gesuch unvollständig ist oder die Voraussetzungen nach § 4 fehlen;
 2. wenn die geplante Arbeit ein Gebiet betrifft, das in der Fakultät durch keine Professorin/keinen Professor vertreten wird oder wenn sich die Fakultät fachlich nicht zur Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung in der Lage sieht;
 3. wenn die gesetzlichen Voraussetzungen zur Entziehung eines akademischen Grades vorliegen.

§ 8 Fristen

Die Habilitationsschrift ist in angemessener Zeit einzureichen. Über den Zeitraum befindet der Fakultätsrat zu Beginn des Habilitationsverfahrens und teilt dies der Bewerberin/dem Bewerber mit.

§ 9 Bestellung der Gutachter/innen und Zwischenevaluierung

- (1) Ist die Bewerberin/der Bewerber zur Habilitation zugelassen, so bestellt der Habilitationsausschuss zur Begutachtung der einzureichenden Arbeit aus den dem Habilitationsausschuss angehörenden Professorinnen/Professoren, die das von der Bewerberin/vom Bewerber erstrebte Lehrgebiet vertreten, drei Gutachterinnen/Gutachter. Soweit erforderlich oder wünschenswert, können fachkundige Professorinnen/Professoren anderer Hochschulen mit Promotions- und Habilitationsrecht oder in den Ruhestand versetzte Fachvertreterinnen/

Fachvertreter als Gutachterinnen/Gutachter bestellt werden. Vor der Entscheidung des Habilitationsausschusses soll den Vertreterinnen/Vertretern der betroffenen Fächer Gelegenheit gegeben werden, Vorschläge zur Auswahl der Gutachterinnen/Gutachter zu unterbreiten.

- (2) Während der Erstellung der Habilitationsschrift ist von mindestens einer/einem Gutachter/in eine Zwischenevaluierung vorzunehmen. Der Zeitpunkt der Zwischenevaluierung soll in der Mitte des Zeitraums nach § 8 liegen. Das Ergebnis ist der Bewerberin/dem Bewerber, den anderen Gutachterinnen/Gutachtern und dem Habilitationsausschuss mitzuteilen.
- (3) Vor Ablauf der Frist ist die schriftliche Habilitationsleistung nach § 2 Nr. 1 (in sechsfacher Ausfertigung) mit der Erklärung, dass die Arbeit nicht bereits in derselben oder wesentlich gleichen Form in einem früheren Verfahren abgelehnt worden ist, einzureichen. Der Arbeit ist eine Versicherung beizufügen, dass die eingereichte Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist; bei Gruppenarbeiten die Angabe, worin der wissenschaftliche Beitrag der Bewerberin/des Bewerbers besteht; die individuelle Leistung der Bewerberin/des Bewerbers muss deutlich abgrenzbar sein.

§ 10 Gutachten und Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) Jede/Jeder Berichterstatterin/Berichterstatter legt in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der Habilitationsschrift ein schriftliches Gutachten vor. Die Gutachten müssen die eingehend begründete Empfehlung enthalten, die vorgelegte(n) wissenschaftliche(n) Arbeit(en) als schriftliche Habilitationsleistung anzuerkennen oder abzulehnen. Die Berichterstatterinnen/Berichterstatter können dem Habilitationsausschuss empfehlen, das Verfahren auszusetzen, um der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, ihre/seine schriftliche Habilitationsleistung umzuarbeiten. Die Berichterstatterinnen/Berichterstatter können ferner empfehlen, dass der Umfang oder die Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes, für das die Habilitation angestrebt wird, geändert wird.
- (2) Sobald sämtliche Gutachten vorliegen, zeigt die Dekanin/der Dekan den Mitgliedern des Habilitationsausschusses an, dass die schriftlichen Habilitationsleistungen sowie die Gutachten im Dekanat zur Einsicht ausliegen. Die Auslagefrist wird von der Dekanin/vom Dekan festgelegt. Sie beträgt mindestens 14 Tage, die nicht in die vorlesungsfreie Zeit fallen dürfen. Die Mitglieder des Habilitationsausschusses haben das Recht, innerhalb dieser von der Mitteilung an laufende Frist mit einer Empfehlung entsprechend Absatz 1 schriftlich Stellung zu nehmen. Solche begründeten Stellungnahmen werden ebenfalls ausgelegt, die Mitglieder des Habilitationsausschusses werden auf sie hingewiesen.
- (3) Aufgrund der abgegebenen Gutachten nach Absatz 1 sowie der Stellungnahmen nach Absatz 3 entscheidet der Habilitationsausschuss über die Annahme oder Ablehnung des vorgelegten wissenschaftlichen Schrifttums als schriftliche Habilitationsleistung. Auf Vorschlag der Berichterstatterinnen/Berichterstatter nach Absatz 1 kann eine befristete Aussetzung beschlossen werden. Die Anregung zur Aussetzung kann auch von einer Stellungnahme nach Absatz 3 ausgehen oder sich aus der Diskussion ergeben, falls gegen einen wesentlichen Teil der schriftlichen Habilitationsleistung schwerwiegende Einwände erhoben werden. Im Fall der Annahme ist die Bewerberin/der Bewerber zu den mündlichen

Habilitationsleistungen zugelassen. Im Fall der Aussetzung des Verfahrens ist nach Ablauf der gesetzten Frist erneut nach Absatz 1 bis 5 zu verfahren. Die Arbeit bzw. die Arbeiten sind in der nunmehr vorliegenden Fassung Gegenstand des Verfahrens, auch wenn der Empfehlung auf Umarbeitung nicht oder nur teilweise entsprochen wurde; wird die Frist von der Bewerberin/vom Bewerber nicht eingehalten, so wird das Verfahren mit der schriftlichen Habilitationsleistung in der eingereichten Fassung fortgesetzt, es sei denn, die Bewerberin/der Bewerber hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. Die nach § 9 Abs. 1 erfolgte Bestellung bleibt aufrecht erhalten, wenn keine andere Entscheidung getroffen wird. Eine Aussetzung des Verfahrens ist nur einmal möglich.

- (4) Wird die schriftliche Habilitationsleistung nicht angenommen, ist das Verfahren erfolglos beendet.
- (5) Die Bewerberin/der Bewerber erhält zugleich mit der Auslage je ein Exemplar der Gutachten, ggf. auch der Stellungnahmen. Sie/er hat das Recht zur eigenen Stellungnahme. Sie/er kann verlangen, dass ihre/seine Stellungnahme den Mitgliedern des Habilitationsausschusses vor der Beschlussfassung mitgeteilt wird.

§ 11 Wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium

- (1) Nach Annahme der eingereichten Arbeit als Habilitationsleistung wird die Bewerberin/der Bewerber zu einem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium vor dem Habilitationsausschuss eingeladen. Für den wissenschaftlichen Vortrag hat die Bewerberin/der Bewerber drei Themen vorzuschlagen, die Gebieten entnommen sein müssen, für die sie/er die Lehrbefugnis anstrebt. Themen, die sich zu wenig von den schriftlichen Habilitationsleistungen unterscheiden, sind vom Habilitationsausschuss zurückzuweisen; für sie sind andere einzureichen. Über die Auswahl beschließt der Habilitationsausschuss. Die Dekanin/der Dekan teilt der Bewerberin/dem Bewerber das Thema vier Wochen vor dem für den wissenschaftlichen Vortrag anberaumten Termin mit.
- (2) Die Dekanin/der Dekan lädt zu dem wissenschaftlichen Vortrag von etwa 45 Minuten Dauer die Mitglieder des Habilitationsausschusses und die Gutachterinnen/Gutachter, soweit sie nicht Mitglieder des Habilitationsausschusses sind, die übrigen Professorinnen/Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen/Hochschul- und Privatdozenten sowie die Vertreterinnen/Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes, der sonstigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der Studierenden der betreffenden Fakultät ein. Der Vortrag ist hochschulöffentlich.
- (3) Im Anschluss an den wissenschaftlichen Vortrag findet unter Leitung der Dekanin/des Dekans ein etwa einstündiges Kolloquium statt, an dem sich nur die Mitglieder des Habilitationsausschusses sowie die externen Gutachterinnen/Gutachter beteiligen. Die Dekanin/der Dekan kann zu diesem Kolloquium weitere Professorinnen/Professoren und Mitglieder der Hochschule einladen. In diesem Kolloquium hat die Bewerberin/der Bewerber ihre/seine Auffassung über den Gegenstand ihres/seines Vortrages gegenüber etwaigen Einwendungen zu verteidigen und außerdem zu zeigen, dass sie/er auch mit anderen Problemen ihres/seines Fachgebietes hinreichend vertraut ist.
- (4) Nach Abschluss des wissenschaftlichen Vortrags und des Kolloquiums berät und beschließt der Habilitationsausschuss über Annahme, Ablehnung oder Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung. Die externen

Gutachterinnen/Gutachter wirken beratend mit. Wird die mündliche Habilitationsleistung nicht für ausreichend erachtet, so kann der Habilitationsausschuss beschließen, dass wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium mit einer anderen Thematik binnen angemessener Frist einmal wiederholt werden können. Absatz 1 findet entsprechend Anwendung.

§ 12 Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung

- (1) An mündlichen Leistungen müssen vorher erbracht werden:

Eine studiengangbezogene Lehrveranstaltung zum Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung.

Als studiengangbezogene Lehrveranstaltung gilt jede mindestens zwei Semesterwochenstunden umfassende Veranstaltung im Sinne eines Studienplans des Fachgebiets, in dem die Habilitation angestrebt wird.

Zur Vorbereitung der Entscheidung des Habilitationsausschusses über die pädagogisch-didaktische Eignung bestellt der Habilitationsausschuss aus seiner Mitte drei Gutachterinnen/Gutachter. Eine Gutachterin/ein Gutachter ist die Studiendekanin/der Studiendekan. Die Gutachterinnen/Gutachter legen ein schriftliches Gutachten vor, das eine Feststellung darüber enthält, ob die pädagogisch-didaktische Eignung vorliegt.

- (2) Der Habilitationsausschuss beschließt unter Berücksichtigung des abgegebenen Gutachtens über das Vorliegen der pädagogisch-didaktischen Eignung. Wird diese nicht anerkannt, ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu einer zweiten Abhaltung einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung zu geben. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig. Versagt der Habilitationsausschuss auch im Wiederholungsfall die Anerkennung der pädagogisch-didaktischen Eignung, ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet.
- (3) Der Habilitationsausschuss kann den Nachweis als erbracht ansehen, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Rahmen ihrer/seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit in wenigstens drei Semestern studiengangbezogene Veranstaltungen abgehalten hat und wenn jede dieser Veranstaltungen mindestens 2 Semesterwochenstunden umfasst hat.

§ 13 Erteilung und Vollzug der Habilitation

- (1) Sind die Habilitationsleistungen gemäß § 2 angenommen, so spricht der Habilitationsausschuss die Habilitation aus. Dabei werden die Fachgebiete bezeichnet, für welche die Lehrbefugnis erworben wird. Die Dekanin/der Dekan teilt der Bewerberin/dem Bewerber die Entscheidung im Namen der Hochschule mit.
- (2) Über die Habilitation wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 14 Erteilung der Lehrbefugnis

Auf Grund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet verliehen. Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung "Privatdozentin/Privatdozent" verbunden, wenn diese in ihrem Fachgebiet Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden abhalten. Die Durchführung dieser Veranstaltungen darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden. Die Verleihung der Lehrbefugnis begründet kein Beamten- oder Arbeitsverhältnis und keine Anwartschaft auf Ernennung zur Hochschullehrerin/zum Hochschullehrer oder zur Einstellung als wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in.

§ 15 Antrittsvorlesung

Binnen Jahresfrist, vom Tage der Verleihung der Lehrbefugnis an gerechnet, soll die Privatdozentin/der Privatdozent eine öffentliche Antrittsvorlesung halten. Die Dekanin/der Dekan gibt die Antrittsvorlesung allen Mitgliedern der Pädagogischen Hochschule in geeigneter Form bekannt.

§ 16 Verleihung der Lehrbefugnis in besonderen Fällen (Umhabilitation)

Stellt eine/ein bereits von einer anderen Pädagogischen Hochschule oder Universität Habilitierte/Habilitierter den Antrag, ihr/ihm die Lehrbefugnis zu verleihen, entscheidet der Senat auf Grund einer Stellungnahme des Habilitationsausschusses. Der Habilitationsausschuss kann seine Stellungnahme in sinngemäßer Anwendung der Regeln dieser Habilitationsordnung von einem erfolgreichen wissenschaftlichen Vortrag oder Kolloquium abhängig machen.

§ 17 Außerplanmäßiger Professor

Der Senat kann einer/einem Privatdozenten/in auf Vorschlag der Fakultät nach in der Regel zweijähriger Lehrtätigkeit die Bezeichnung "außerplanmäßige/r Professor/in" verleihen.

§ 18 Erlöschen der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis einer Privatdozentin/eines Privatdozenten erlischt
 1. durch Ernennung zur Professorin/zum Professor an einer anderen Hochschule mit Habilitationsrecht,
 2. durch Bestellung zur Privatdozentin/zum Privatdozenten oder Verleihung einer entsprechenden Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule,
 3. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der Rektorin/dem Rektor,
 4. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einer Beamtin/einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.
 5. Die Lehrbefugnis erlischt mit der Entziehung des fachlichen Doktorgrades.
- (2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden, wenn
 1. die Privatdozentin/der Privatdozent aus Gründen, die sie/er zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat, es sei denn, sie/er hat das 63. Lebensjahr schon vollendet,
 2. sie/er eine Handlung begeht, die bei einer Beamtin/einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
 3. wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin/einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zur Beamtin/zum Beamten rechtfertigen würde.

§ 19 Rücknahme und Erlöschen der Habilitation

- (1) Die Habilitation wird zurückgenommen, wenn sich herausstellt, dass sie mit unlauteren Mitteln erlangt worden ist. Die Habilitierte/der Habilitierte ist vorher zu hören.
- (2) Die Habilitation erlischt mit der Entziehung des fachlichen Doktorgrades.

§ 20 Negativentscheidung

Entscheidungen, mit denen einem Antrag der Bewerberin/des Bewerbers ganz oder teilweise nicht stattgegeben wird, sowie Entscheidungen über die Rücknahme der Habilitation bedürfen der schriftlichen Begründung und müssen der/

dem Betroffenen mitgeteilt werden. Sie sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 21 Akteneinsicht

Innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Verfahrens kann die Bewerberin/der Bewerber die Habilitationsakten einsehen. Die Dekanin/der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22 Inkrafttreten

Die Habilitationsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg“ folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung vom 10. September 2002 außer Kraft.

In der vorstehenden Arbeitsfassung der PH Ludwigsburg ist die nachfolgend aufgeführte Änderung eingearbeitet:

Erste Änderung vom 10. Juni 2024 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 24/2024, S. 110), in Kraft getreten am 11. Juni 2024.

Zweite Änderung vom 22. Juli 2024 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 27/2024, S. 116), in Kraft getreten am 23. Juli 2024.

Ludwigsburg, den 20. Dezember 2005

Prof. Dr. H. Melenk, Rektor